



Recht

Prismen: LG Stuttgart verurteilt Augenarzt

Mit Anerkenntnis-Urteil vom 31. August 2006 (17 O 381/06) hat das Landgericht Stuttgart den langjährigen Landesvorsitzenden des Berufsverbands der Augenärzte (BVA) in Baden-Württemberg verurteilt, nicht mehr zu behaupten, ein Augenoptiker habe die Exophorie eines Kindes in Überschreitung seiner Kompetenz mit Prismen solange korrigiert, bis eine Schieloperation unumgänglich ist. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen das Urteil kann ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,- Euro oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten angeordnet werden. Das Landgericht hat dem Augenarzt die Kosten des Verfahrens auferlegt, weil er Anlass zur Klage gegeben hat, indem er auf die Abmahnung des Augenoptikers keine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hat.

Gericht akzeptiert Prismenkorrektur

Mit Urteil vom 27. September 2006 hat das Oberlandesgericht Frankfurt (4U 19/06) festgestellt, es bestehe kein Zusammenhang zwischen dem Tragen von Prismengläsern und dem bei der Klägerin eingetretenen Schielen. Gleicher Auffassung war auch die Vorinstanz gewesen. Die von der Klägerin beim Bundesgerichtshof (VIZR28/06) eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision hat sie zurückgenommen. Damit dürfte es für Augenärzte in Zukunft nahezu unmöglich sein, zu behaupten, nur sie dürften Gläser mit prismatischer Wirkung bestimmen und verordnen.